

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
zum Masterstudiengang
Auditing, Finance and Taxation (M. A.)
an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Hochschule Osnabrück
und
an dem Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster**

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 04.12.2013,
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 10.12.2013, genehmigt durch den Stiftungsrat am
10.12.2013, veröffentlicht am 16.12.2013*

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach §§ 2, 3.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem im § 5 geregelten Auswahlverfahren vergeben. ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
- b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,
sowie
- c) eine nach dem Hochschulabschluss erworbene Praxiszeit nach Maßgabe des § 3 der Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV von mindestens 6 Monaten nachweisen kann,
sowie

- d) die besondere Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Zugangsprüfung gemäß § 3 dieser Ordnung nachweisen kann,
sowie
- e) die besondere Eignung durch Kenntnisse der englischen Sprache mit mindestens dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen nachweisen kann. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission.

§ 3 Zugangsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Zugangsprüfung müssen die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Buchstabe a, b und c nachgewiesen sein.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Abschlussprüfung in demselben oder einem eng verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Wiederholungsmöglichkeit für die Zugangsprüfung im Studiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) nicht mehr besteht.
- (3) ¹In der Zugangsprüfung sind Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Referenzrahmens zu § 4 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung entsprechend dem im Referenzrahmen vorgegebenen Kompetenzniveau (s. Anlage 1) zu erbringen. ²Die Prüfungsleistungen bestehen aus zwei dreistündigen Klausuren, die die Prüfungsgebiete Prüfungswesen, Steuerlehre, angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsprivatrecht umfassen. ³Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsgebiet bestanden ist.
- (4) ¹Eine Zugangsprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal zu einem späteren Prüfungstermin wiederholt werden. ²Bestandene Klausuren brauchen nicht wiederholt zu werden.
- (5) ¹Bestandene Zugangsprüfungen, die nicht zu einer Einschreibung in den Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) geführt haben, können zu späteren Aufnahmetermenin wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung gilt das Ergebnis des Wiederholungsversuchs.
- (6) ¹Die Zugangsprüfungen werden nach Entscheidung der Studiengangsleitung an der Fachhochschule Münster bzw. Hochschule Osnabrück durchgeführt. ²Je nach Prüfungsort ist die/der für den Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) zuständige Studiendekan/in oder der für den Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) zuständige Prüfungsausschuss für die Durchführung dieser Prüfung zuständig. ³Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück gelten sinngemäß.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) beginnt jedes Semester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 28. Februar für das Sommersemester bei der Hochschule Osnabrück eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Buchstabe c im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie,

- Nachweise nach § 2 Buchstabe e in geeigneter Form,
d) Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

§ 5 Zulassungsverfahren

¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 2 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die festgesetzte Zulassungszahl, wird 2/3 der verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis der Zugangsprüfung vergeben. ²Hierzu wird eine Rangliste beginnend mit dem besten Prüfungsergebnis gebildet; wobei der Punktwert der Zugangsprüfung mit 70 % gewichtet und der Punktwert der ggf. berücksichtigungsfähigen beruflichen Qualifikation mit 30 % gewichtet in das Ergebnis eingeht. ³Bei Rangleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs. ⁴Für 1/3 der verfügbaren Studienplätze erfolgt die Zulassung nach einer zweiten Rangliste in der Reihenfolge des Grades der festgestellten besonderen Eignung. ⁵Der Grad der besonderen Eignung wird anhand von Dauer und Erfolg einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit nach Maßgabe von Satz 6 in Kombination mit der in einem Auswahlgespräch nach Maßgabe von Satz 7 ermittelten fachlichen und sozialen Kompetenz durch Punkteaddition festgestellt.

⁶Jeder Bewerber bekommt für je 6 Monate einschlägige berufliche Tätigkeit, die über die nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b erforderliche Zeit hinausgeht, 1 Punkt.

⁷Die Beurteilung der fachlichen und sozialen Kompetenz erfolgt nach folgendem Schema:

weniger geeignet	1 Punkt
geeignet	3 Punkte
gut geeignet	5 Punkte
hervorragend geeignet	7 Punkte

⁸Besteht auf der zweiten Rangliste zwischen einzelnen Bewerberinnen/Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Dezember oder in der Zeit von Mitte März bis Mitte April an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- d) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Auswahl der Studierenden bildet abhängig vom Prüfungsort das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Münster bzw. der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück eine aus je einem Mitglied der Professorengruppe der Fachhochschulen Münster und Osnabrück bestehende Auswahlkommission jeweils für ein Zulassungsverfahren.
- (2) ¹Die Auswahlkommission führt die Auswahlgespräche und trifft einstimmig die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 8 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule Osnabrück einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

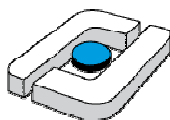
- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 10
Gebühren

Für den Studiengang und die Zugangsprüfung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenregelung für den Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation der Fachhochschulen Münster und Osnabrück erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

**Anlagen zur Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang
Auditing, Finance and Taxation (M. A.)
an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Hochschule Osnabrück
und
an dem Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster**

ANLAGEN

Anlage 1:**Anforderungen an das Niveau der Zugangsprüfung im Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M.A.)**

Prüfungsgebiete	Kompetenz-niveau*
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> • Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht • Konzernabschluss und Konzernlagebericht • Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen • International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze • Rechnungslegung in besonderen Fällen • Jahresabschlussanalyse 	C
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards • Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag • Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung • Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen • Andere Reporting Aufträge 	C
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> • sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen • andere betriebswirtschaftliche Prüfungen 	A
4a Grundzüge der Informationstechnologie	C
4b Prüfung der Informationstechnologie	C
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen	C
6. Berufsrecht	B
B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre	E
• Kosten- und Leistungsrechnung	E
• Planungs- und Kontrollinstrumente	E
• Unternehmensführung, -organisation	E
• Unternehmensfinanzierung	E
• Investitionsrechnung	E

• Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	C
2. Volkswirtschaftslehre	D
• Grundlagen	D
• Mikroökonomik	D
• Makroökonomik	D
• Grundzüge der Finanzwissenschaft	D
• Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik	D
C. Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	A
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschl. internationalem Kaufrecht	C
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	C
5. Umwandlungsrecht	B
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	C
D. Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	-
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	A
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftssteuer, Grundsteuer	-
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	A
5. Umwandlungssteuerrecht	-
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	-

* Erläuterung s. Anlage 2

Anlage 2

Kompetenzausprägungen laut Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8 WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

- A Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
- B Verständnis:** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
- C Anwendung:** Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden; die Ergebnisse können ausgewertet werden.
- D Analyse:** Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
- E Synthese:** Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen dazustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
- F Bewertung:** Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.